

Satzung von Radio Klinikfunk Wiesbaden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Radio Klinikfunk Wiesbaden e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwig-Erhard-Straße 100, 65199 Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein hat die primäre Aufgabe, ein Radioprogramm zu produzieren, um Patienten von Krankenhäusern eine Ablenkung vom Krankenhausalltag zu geben.
2. Darüber hinaus dient der Verein der Betreuung alter und kranker Menschen im Rahmen des Nachrichtenträger-Austausches.
3. Der Verein soll auch der Jugend Gelegenheit geben, sich im Dienst am Nächsten zu üben.
4. Der Verein soll für die von ihm übernommenen Aufgaben und Maßnahmen bei zuständigen Stellen entsprechende öffentliche Zuschüsse beantragen und abrechnen.
5. Der Verein soll von privater Seite Spenden erbitten, die den Notwendigkeiten entsprechend verteilt und treuhänderisch verwaltet werden.
6. Der Verein soll die Zusammenarbeit mit gleichgearteten Instituten anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck und Tätigkeit mit den Gesetzen und der verfassungsmäßigen Ordnung im Einklang steht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §2 und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Einnahmen oder etwaige erarbeitete Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt Mitglieder auf, welche aktive, passive und Ehrenmitglieder sein können. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand durch schriftliche Mitteilung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Aktive Mitglieder sind solche, welche den Vorstand stellen oder aktiv zur Vereinstätigkeit beitragen.
3. Passive Mitglieder sind solche, welche den Verein lediglich finanziell unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Mitgliedsbeitrag zu zahlen, befreit. Etwaige geleistete Spenden sind auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen. Alle finanziellen Zuwendungen der Mitglieder an den Verein stellen Spenden dar. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages und der Sonderumlagen beschließen. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Sonderumlagen regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Eröffnung des Konkursverfahrens, Liquidation oder durch Ausschluß.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn es spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres seine Kündigung dem Vorstand gegenüber erklärt hat.
7. Den Ausschluß eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, Unzustellbarkeit der Post über einen Zeitraum von 12 Monaten sowie bei Beitragsrückständen über 6 Monate. Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitglieds ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen oder bei Unzustellbarkeit für 3 Monate in den Studioräumen des Vereins auszuhängen.

§ 5 Gewinn und Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
4. Es darf kein Mitglied oder sonstige Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jeglicher Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern und dem Verein bedarf der Schriftform.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der schriftlich eingeladen und eine Tagesordnung aufgestellt wird. Die Einladung erfolgt fristgemäß, wenn sie den Mitglieder 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zugeschickt wird. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie wählt aus ihren Reihen jeweils auf zwei Jahre den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan aufgrund der Vorschläge des Vorstandes, entlastet den Vorstand und beschließt über vom Vorstand eingereichte Vorlagen.
5. Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es der dritte Teil der Mitglieder verlangt. Form und Frist richtet sich nach den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung gemäß §7 Absatz 1.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Satzungsverstößen, das Mißtrauen vor Ablauf der Amtszeit aussprechen und die Abberufung verlangen, indem die Mehrheit der Mitgliedern einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die drei Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich befugt und haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat die Aufgaben gemäß §2 dieser Satzung wahrzunehmen.
4. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muß eine Sitzung des Vorstands unverzüglich einberufen werden, die innerhalb von 21 Kalendertagen stattzufinden hat.
5. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds kann die Ergänzungswahl der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überlassen werden, wenn noch mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand verblieben sind. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Niederschriften

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind kurze Niederschriften zu führen, die dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sollen zeitnah nach der Veranstaltung erstellt und die Einsicht den jeweiligen Mitgliedern auf einem geeigneten Weg ermöglicht werden. Eine Niederschrift gilt als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht Wochen nach der Bekanntgabe widersprochen wurde.

§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes bei folgenden Rechtsgeschäften:

1. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtaufwand von mehr als EURO 750.- oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als Euro 300.-.
2. Rechtsgeschäfte, die einen Leistungsaustausch mit einem Vorstandsmitglied betreffen.
3. Aufnahme von Darlehen.
4. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
5. Abschluß von Bürgerschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.
6. Besteht keine Einstimmigkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 12 Auflösung

1. Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muß das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an den Dachverband aller gleichgesinnten Vereine oder, in Ermangelung eines solchen, an die Interessengemeinschaft für Reiten als Therapie Rheinland-Pfalz e.V., welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, überschrieben werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Verein, ist Wiesbaden.